



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

205
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

191. Jahrgang

Köln, 11. Juli 2011

Nummer 28

Inhaltsangabe:

- | | |
|--|---|
| <p>B</p> <p style="text-align: center;">Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung</p> <p>330. Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach § 3c UVPG zum Ersatzneubau des Mastes 1007 im Zuge der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Mariaweiler, Bauleitnummer (Bl.) 0718, auf dem Gebiet der Stadt Düren im Kreis Düren Seite 206</p> <p>331. Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Bergisch Gladbach Seite 206</p> <p>332. Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Rhein-Sieg-Kreis und in der Stadt Troisdorf Seite 206</p> <p>333. Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf der Strukturvision Rohrleitungen (Niederlande) und dem dazugehörigen Umweltbericht Bezirksregierung Köln im Auftrag der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen zur Unterstützung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit dem niederländischen Ministerium für Infrastruktur Seite 207</p> <p>334. Schornsteinfegerangelegenheiten Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß §§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes (Nr. 09 Rhein-Erft-Kreis) Seite 207</p> <p>335. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Millerscheider Bachtal“ Gemeinde Ruppichteroth Rhein-Sieg-Kreis vom 22. Juni 2011 Seite 208</p> <p>336. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG – Firma Shell Deutschland Oil GmbH, Wesseling – Werk Süd, Olefinanlage Seite 212</p> | <p>337. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG Firma Shell Deutschland Oil, Werk Godorf – Einbindung von Gasöltanks an die Rohrfernleitung der Raffinerie Rheinland Seite 212</p> <p>338. Genehmigungsverfahren gemäß WHG und UVPG – Firma AVEA MHKW Leverkusen GmbH & Co. KG & Co. KG – Grundwasserentnahme aus drei Bunnen Seite 212</p> <p>C</p> <p style="text-align: center;">Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen</p> <p>339. Pflichtprüfung der Eigenbetriebe und prüfungspflichtigen Einrichtungen für das Geschäftsjahr 2010 der Rheinisch-Bergischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH Seite 213</p> <p>340. Tagesordnung zur 109. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kölner Randkanal am Freitag, dem 15. Juli 2011, um 9.00 Uhr, im Hause RWE Power AG, Köln, Stüttgenweg 2, 8. Obergeschoss, Kleiner Sitzungssaal Seite 214</p> <p>341. Verlusterklärung eines Dienstausweises Seite 214</p> <p>342. Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises Seite 214</p> <p>343. Aufgebot eines Sparkassenbuches;
hier: Sparkasse Aachen Seite 214</p> <p>344. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches;
hier: Sparkasse Aachen Seite 215</p> <p>E</p> <p style="text-align: center;">Sonstige Mitteilungen</p> <p>345. Liquidation Seite 215</p> |
|--|---|

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

heim-Sinthern, Pulheim-Brauweiler und Pulheim-Manstetten sowie dem Ortsteil Fliesteden der Stadt Bergheim/Erft durch Veröffentlichung auf der Web-Site www.bund.de (21. Mai 2011, Kennz. 254311) und der Homepage der Bezirksregierung Köln www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Bezirksschornsteinfegermeister Ralf Picht, 42781 Haan, mit Verfügung vom 27. Juni 2011 mit Wirkung vom

1. August 2011

für die Dauer von sieben Jahren zum Bezirksschornsteinfegermeister für den Kehrbezirk Nr. 09 des Landrates des Rhein-Erft-Kreises bestellt.

Köln, den 28. Juni 2011

Bezirksregierung Köln

Az.: 34.02.02 – KB 09 REK –

gez.: Schäfer

ABl. Reg. K 2011, S. 207

**335. Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Millerscheider Bachtal“ Gemeinde
Ruppichteroth Rhein-Sieg-Kreis vom
22. Juni 2011**

Auf Grund des § 22 Abs. 1 und 2 und des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 42a Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 791) und den §§ 12, 27 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) verordnet die Bezirksregierung Köln im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde gemäß § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz NRW (LJG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 792):

§ 1

Gegenstand der Verordnung

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete und in der Karte gekennzeichnete Gebiet wird unter Naturschutz gestellt.
- (2) Das Gebiet umfasst ein naturnahes Bachökosystem mit angrenzenden Wald- und Offenlandbereichen.
- (3) Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Millerscheider Bachtal“.

§ 2

Abgrenzung des Schutzgebietes

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 35,73 Hektar und umfasst in der Gemeinde Ruppichteroth,

Gemarkung Ruppichteroth, die Fluren 1, 5 und 6 (alle teilweise).

- (2) Das Naturschutzgebiet schließt auch Waldflächen im Bereich des „Bacherbusch“ mit ein. Hier verläuft die Grenze des Geltungsbereichs parallel zum Bach in einem Abstand von 20 m ab der nördlichen Mittelwasserlinie (s. Darstellungen in der Karte).
- (3) Die genauen Grenzen des geschützten Gebietes sind in einer Karte im Maßstab 1:5 000 (Deutsche Grundkarte) mit einer flächig grünen Schattierung dargestellt.
- (4) Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung und kann
 - a) als Originalausfertigung bei der Bezirksregierung Köln (höhere Landschaftsbehörde)
 - b) als Zweitausfertigung beim Landrat des Rhein-Sieg-Kreises (untere Landschaftsbehörde)während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck des Gebietes

- (1) Die Unterschutzstellung erfolgt wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes
 - a) gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung – eines naturnahen Fließgewässersystems, das insbesondere geprägt ist durch:
 - untereinander verbundene, naturnahe Bäche und ihre Auen mit typischen Strukturen, wie z. B. Prall- und Gleithängen, Steilufer, Uferabbrüchen und -überhängen sowie verschiedenartig ausgebildetem Gewässergrund,
 - naturnahe Quellsiefen,
 - Ufer- und Sumpfbereiche, Röhrichte sowie bachbegleitende Au- und Sumpfwälder, Quellbereiche, Quell- und Uferhochstaudenfluren,
 - einzelne naturnahe Stillgewässer,
 - von Feucht- und Nassgrünland (insbesondere Feucht-, Nass- und Sumpfwiesen) und von sonstigem artenreichen Grünland sowie von einzelnen Brachflächen,
 - von strukturreichen, naturnahen Laubwäldern, Eichenmischwäldern sowie Erlenauen- und Erlenbruchwäldern,
 - von artenreichen Waldrändern und -säumen sowie von Gebüsch und Hecken,
 - von südexponierten trockenen Waldgesellschaften,
 - der großen Strukturvielfalt und der zahlreichen, eng verzahnten landschaftsraumtypischen Biotopen mit einem großen Anteil an Kleinstrukturen, natürlichen Böschungen und Totholz,

- von seltenen und gefährdeten Bodentypen der Auen,
- des Gebietes als Lebens- und Rückzugsraum zahlreicher, teilweise in ihrem Bestand bedrohter Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere von Vögeln, Fledermäusen, Fischen, Muscheln, Amphibien, Reptilien, Mollusken sowie verschiedenen Insekten, wie Libellen, Käfer und Schmetterlinge;

b) gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen

- insbesondere wegen der historisch gewachsenen Kulturlandschaft mit ihrem Mosaik aus naturnahen waldgeprägten sowie kulturgeprägten Lebensräumen des Offenlandes;

c) gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der miteinander verzahnten Fließgewässer, die gekennzeichnet sind durch

- eine gute Wasserqualität
- den naturnahen Verlauf des Millerscheider Baches sowie dessen Zuläufe,
- das naturnah ausgebildete Bachtal, das bachabwärts einen breiter werdenden Talgrund aufweist,
- den natürlichen Strukturreichtum der Gewässer und der angrenzenden Flächen,
- einer für den Landschaftsraum typisch ausgebildeten Mittelgebirgslandschaft mit einer abwechslungsreichen Morphologie und gewässerreichen, teilweise bewaldeten und teilweise als Grünland genutzten Tälern und überwiegend bewaldeten Hängen,
- der landschaftsraumtypischen Biotope, insbesondere solcher feuchter bis nasser, quelliger oder magerer Ausprägung, sowie der Vorkommen von bedrohten Pflanzengesellschaften und von gefährdeten Tier- und Pflanzenarten,
- des Gebietes und seiner Bestandteile im regional bedeutenden Biotopverbund von Fließgewässern, Wäldern und Grünland.

- (2) Die zum Teil langfristigen Zielsetzungen sollen im Rahmen einer naturnahen Waldwirtschaft (mit den Elementen der Einzelstamm- bis gruppenweisen Nutzung/Vermeidung von Kahlschlägen, Vorratspflege, Strukturierung, Ausnutzung der Lautholz-Naturverjüngung), durch schrittweise Entwicklung eines Laubwaldgebietes mit den für die heimischen Laubwaldgesellschaften typischen Arten und die Überführung der Altersklassenbestände in naturnahe Laubwälder mit einem Mosaik der verschiedenen Altersstufen und jeweils standörtlicher Vegetation, umgesetzt werden. Dabei ist anzustreben, Nadelbaumbestockungen auf

Bruchwaldstandorten in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Flächen, deren aktuelle Schutzwürdigkeit durch Nadelbäume gefährdet ist, vorrangig umzuwandeln. Naturfern ausgebaute Gewässerabschnitte sollen durch Renaturierungsmaßnahmen ökologisch aufgewertet werden.

Zur langfristigen Sicherung der Fläche soll, neben der Fortführung der extensiven Bewirtschaftung durch Mahd, der Adlerfarn ein- bis zweimal jährlich geschlegelt und abtransportiert werden. Zur langfristigen Sicherung des Nass- und Feuchtgrünlandes soll die extensive Bewirtschaftung durch Mahd weiter fortgeführt bzw. im Falle der bereits brachgefallenen Feuchtgrünlandparzellen wieder aufgenommen werden. Die Mahdgut soll entfernt werden. Alle diese langfristigen Zielsetzungen sollen im Rahmen von entsprechenden Vereinbarungen umgesetzt werden.

§ 4

Verbote

- (1) In dem Naturschutzgebiet sind nach Maßgabe nachfolgender Bestimmungen, soweit § 6 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

- (2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW – auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern; zu baulichen Anlagen gehören u. a. Stell-, Camping- und Lagerplätze, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Werbeanlagen im Sinne § 13 Abs. 1 Bauordnung NRW, Schilder sowie Einfriedungen aller Art;

ausgenommen hiervon sind:

- a) Schilder, die auf die Schutzausweisung hinweisen oder der Besuchlerlenkung und -information des Schutzgebietes dienen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder gesetzlich vorgeschrieben sind;

- b) ortsübliche Weidezäune oder für den Forstbetrieb notwendige Kulturzäune im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft,

- c) mit den Forst- und Landschaftsbehörden abgestimmte Holzlagerplätze;

2. Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen – auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten oder anzulegen oder unbefestigte Wege oder sonstige Verkehrsanlagen zu befestigen;

3. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art – auch Drainageleitungen – zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;
4. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
5. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
6. Hunde unangeleint mit sich zu führen oder sie außerhalb von Wegen laufen zu lassen sowie Hundesportübungen durchzuführen;
7. zu zelten, zu campen oder zu lagern;
8. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege sowie außerhalb von Park- bzw. Stellplätzen zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten;
9. Fahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art abzustellen;
10. Einrichtungen für Erholungszwecke anzulegen, bereitzuhalten oder zu ändern;
11. Veranstaltungen aller Art durchzuführen;
12. Einrichtungen für den Schieß- und Luftsport sowie für den Motor- und Modellsport bereitzustellen oder diese Sportarten zu bereiten;
13. mit Luftfahrzeugen aller Art einschließlich Drachenfliegern und Paragleitern zu starten oder zu landen;
14. stehende oder fließende Gewässer, hierzu zählen auch Fischteiche, anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten, ihren Verlauf zu verändern oder die Ufer und Sohlen erheblich zu beeinträchtigen sowie die Hydrobiologie nachhaltig zu beeinflussen;
15. Quellen, Quellsümpfe sowie Auwälder oder deren feuchtgeprägte Umgebung erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
16. den Grundwasserspiegel zu verändern sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen, einschließlich der Einleitung von Niederschlagstemperatur;
17. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe, abzulagern, zu lagern oder aufzubringen;
18. Düngemittel (insbesondere Festmist, Gülle und Klärschlamm) abzulagern, zu lagern oder aufzubringen;
19. Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu unreinigen;
ausgenommen hiervon ist:
das Walzen der Grasnarbe zur Sicherung einer Nachsaat;
20. die Bodenerosion zu fördern;
21. Ufer-, Quell- und Sumpfbereiche zu beweidern;
22. Pflanzenschutzmittel (einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel) anzuwenden sowie die chemische Behandlung von Holz oder anderer Produkte vorzunehmen;
ausgenommen hiervon ist:
der Einsatz von Insektiziden in Waldbeständen im Kalamitätsfall im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde;
23. Brach- oder Grünlandflächen umzubereiten oder in eine andere Nutzung umzuwandeln oder die Grasnarbe großflächig durch übermäßige Beweidung nachhaltig zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
24. Gehölze, u. a. Streuobstbäume, insbesondere durch Beweidung nachhaltig oder erheblich zu schädigen;
25. wildlebende Pflanzen aller Art oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise zu gefährden;
26. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen;
27. gebietsfremde Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile sowie Tiere einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln;
28. a) Erstaufforstungen vorzunehmen,
28. b) Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen;
29. in den in § 3 Abs. 1a genannten naturnahen Laubwäldern, über 0,3 Hektar große Kahlhiebe, ausgenommen Saum- und Femelhiebe, Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht heimischen oder standortgerechten Baumarten vorzunehmen;
30. den Anteil der von Natur aus heimischen Laubholzbaumarten zu verringern sowie den Nadel- und Fremdholzanteil (von Natur aus nicht heimischer Arten) zu erhöhen;
31. in Quellbereichen, feuchten Hochstaudenfluren, Uferbereichen, Sumpf- und Auwäldern und anderen Feuchtflächen Wildäsungsflächen, Wildfütterungen (einschließlich Ablenkungsfütterungen) oder Kirrungen anzulegen oder vorzunehmen;
32. Ansitzeinrichtungen – mit Ausnahme von offenen Ansitzleitern – zu errichten oder zu ändern

sowie offene Ansitzleitern in Quellbereichen, feuchten Hochstaudenfluren, Uferbereichen, Sumpf- und Auwäldern und anderen Feuchtf Flächen zu errichten oder zu erneuern.

§ 5

Geltung anderer Rechtsvorschriften

Weitergehende Bestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt, insbesondere die weitergehenden Schutzbestimmungen des § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 62 LG bei Überlagerung mit gesetzlich geschützten Biotopen sowie die Bestimmungen des §§ 44 ff BNatSchG über den besonderen Artenschutz.

§ 6

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 4 bleiben:

1. die im Sinne des Landschaftsgesetzes ordnungsgemäße Landwirtschaft entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote des § 4 Abs. 2 Nr. 3, 4, 15–17, 19, 21, 23, 24, und 28 b;
2. die im Sinne des Landschaftsgesetzes ordnungsgemäße forstliche Nutzung unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 3 BNatSchG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote des § 4 Abs. 2 Nr. 2, 3, 4, 15–19, 22, 28 a, 29 und 30;
3. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz mit Ausnahme der Verbote des § 4 Abs. 2 Nr. 31 und 32;
4. rechtmäßige und ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung im Sinne des LFischG NW mit Ausnahme des Verbots des § 4 Abs. 2 Nr. 14;
5. andere rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
6. die Gewässerunterhaltung und -entwicklung (dazu gehört auch die Renaturierung der Gewässer) auf der Grundlage eines von der zuständigen Wasserbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Landschaftsbehörde abgestimmten Unterhaltungsplans oder einer entsprechenden wasserrechtlichen Zulassung zum naturnahen Gewässerausbau;
7. die Unterhaltung, Instandhaltung und Wiederherstellung bestehender rechtmäßiger Anlagen und Verkehrswege sowie das Freischneiden des Lichtraumprofils an Verkehrsanlagen;
8. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr. Die Maßnahmen sind dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere Land-

schaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;

9. Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht im Benehmen mit dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere Landschaftsbehörde;
10. die von dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere Landschaftsbehörde oder innerhalb des Waldes von dem zuständigen Forstamt im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Entwicklungs-, Pflege- oder Optimierungsmaßnahmen;
11. die mit dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere Landschaftsbehörde abgestimmten Veranstaltungen zur Umweltbildung und Naturerziehung.

§ 7

Befreiungen

Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere Landschaftsbehörde von den Verboten des § 4 auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote nach § 4 dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG mit einer Geldbuße bis zu 50 000,- € geahndet werden.

§ 9

In-Kraft-Treten/Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt gemäß § 33 Absatz 2 OBG eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt außer Kraft, wenn ein rechtskräftiger Landschaftsplan vorliegt, spätestens jedoch gemäß § 32 Abs. 1 OBG nach Ablauf von 20 Jahren seit ihrem Inkrafttreten.
- (3) Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete in den Gemeinden Windeck, Eitorf, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth und Much sowie den Städten Hennef und Siegburg im Rhein-Sieg-Kreis vom 31. August 2006, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln, Nr. 37 vom 11. September 2006 wird für den Bereich, der von dieser Verordnung erfasst wird, aufgehoben.

Hinweis gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG
i. V. mit § 42 a Abs. 4 LG

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 22. Juni 2011

Bezirksregierung Köln

Az.: - 51.2-1.1 Millerscheid

gez.: Walsken

ABl. Reg. K 2011, S. 208

**336. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG
und UVPG – Firma Shell Deutschland Oil GmbH,
Wesseling – Werk Süd, Olefinanlage**

Bezirksregierung Köln

Az.: 53.8851.4.1a-16-50/11-Ru

Köln, den 10. Juni 2011

Gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350) in der zurzeit geltenden Fassung (BGBl. III/FNA 2129-20) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland Oil GmbH, Werk Wesseling; Ludwigshafener Straße 1, 50398 Wesseling hat folgendes Vorhaben auf dem Grundstück 50398 Wesseling, Ludwigshafener Straße 1, Gemarkung Urfeld, Flur 5, Flurstück 116, beantragt:

Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Olefinanlage 2A/B (Anlagennr.: 0016) der Firma Shell Deutschland Oil GmbH im Werk Süd. Der Genehmigungsantrag beinhaltet im Wesentlichen die sicherheitstechnische Änderungen der Anlage und die Umbindung des vorhandenen Abgassammelsystems.

Bei der o. a. Anlage handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 4.3 Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das beantragte Vorhaben war daher nach § 3c in Verbindung mit § 3e und der Anlage 2 zum UVPG zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung der Vorhaben hat ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Auftrag
gez.: R u c m a n

ABl. Reg. K 2011, S. 212

**337. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG
und UVPG – Firma Shell Deutschland Oil, Werk
Godorf – Einbindung von Gasöltanks an die
Rohrfernleitung der Raffinerie Rheinland**

Bezirksregierung Köln

Az.: 53.8851.9.2-16-51/11-Ru

Köln, den 21. Juni 2011

Gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350) in der zurzeit gültigen Fassung (BGBl. III/FNA 2129-20) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland Oil GmbH, Werk Godorf, Godorfer Hauptstraße 150, 50977 Köln, hat folgendes Vorhaben auf dem Grundstück 50977 Köln, Godorfer Hauptstraße 150, Gemarkung Rondorf, Flur 34, Flurstück 317, beantragt.

Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten (Anlagennr.: 0011) der Firma Shell Deutschland Oil GmbH im Werk Nord. Der Genehmigungsantrag beinhaltet im Wesentlichen die Einbindung diverser Gasöltanks an die Rohrfernleitung zwischen den Werken Nord und Süd der Rheinland Raffinerie.

Bei der o. a. Anlage handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 9.2.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das beantragte Vorhaben war daher nach § 33c in Verbindung mit § 3e und der Anlage 2 zum UVPG zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung der Vorhaben hat ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Auftrag
gez.: R u c m a n

ABl. Reg. K 2011, S. 212

**338. Genehmigungsverfahren gemäß WHG
und UVPG – Firma AVEA MHKW Leverkusen
GmbH & Co. & Co. KG – Grundwasserentnahme
aus drei Brunnen**

Bezirksregierung Köln

Az.: 54.1-1.2-(12.0)-16 Hü

Köln, den 28. Juni 2011

Die Firma AVEA MHKW Leverkusen GmbH & Co. KG in Leverkusen beantragt gemäß § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Grundwasserentnahme in einer Menge von 200 000 m³/1 zur Betriebswasserversorgung mittels dreier Brunnen auf den Grundstücken Gemarkung Bürriig, Flur 11, Flurstück 618 und 624 im Betriebsgelände in Leverkusen-Bürriig. Nach § 3c